

5.10 Direkte Arbeitsunfähigkeitsrente (NFIAÖV-INPDAP)



Die direkte Arbeitsunfähigkeitsrente ist eine Rente für Versicherte, welche die gesetzlichen Mindestanforderungen erfüllen und den Dienst wegen Arbeitsunfähigkeit beenden mussten (eingetretene Arbeitsunfähigkeit).

Anmerkung: eine kollegiale Arztvisite ist zu beantragen:

- a) **innerhalb eines Jahres** ab Beendigung des Dienstes, falls eine vollständige und dauerhafte Beeinträchtigung die Ausübung jeglicher nützlichen Arbeit unmöglich macht;
- b) **innerhalb von drei Jahren**, wenn eine vollständige und dauerhafte Beeinträchtigung die Ausübung der ausgeführten Tätigkeit nicht mehr möglich macht.

Man unterscheidet zwei Arten der Beendigung des Dienstes wegen Arbeitsunfähigkeit:

- 1) Beendigung des Dienstes wegen **„vollständiger und dauerhafter Arbeitsunfähigkeit zu jeglicher nützlichen Arbeit“**, die von einer kollegialen Arztvisite in der Sonderkommission im Sanitätsbetrieb festgestellt wird;
- 2) Beendigung des Dienstes wegen **„vollständiger und dauerhafter Arbeitsunfähigkeit bezüglich der Ausübung des bisherigen Dienstes“**, die von einer kollegialen Arztvisite in der Sonderkommission im Sanitätsbetrieb festgestellt wird.

Voraussetzungen bezüglich des Beitragsalter zur Erlangung des Rechtes:

Versicherte, die den Dienst wegen einer eingetretenen Arbeitsunfähigkeit beendet haben, erlangen unabhängig von ihrem Lebensalter das Recht auf die Rente, sofern sie

- mindestens 14 Jahre, 11 Monate und 16 Tage lang den Dienst geleistet haben und wegen einer eingetretenen, vollständigen und dauerhaften Arbeitsunfähigkeit zu **jeglicher nützlichen Arbeit** den Dienst beenden mussten;
- mindestens 19 Jahre, 11 Monate und 16 Tage lang den Dienst geleistet haben und wegen einer eingetretenen, vollständigen und dauerhaften Arbeitsunfähigkeit bezüglich der **ausgeführten Arbeitstätigkeit** den Dienst beenden mussten.

Erforderliche Verfahren: Um in den Genuss dieser Leistung zu gelangen, sind dem Gesuch um die Rente folgende Unterlagen beizulegen:

- a) Attest der kollegialen Arztvisite zur **„vollständigen und dauerhaften Arbeitsunfähigkeit zu jeglicher nützlichen Arbeit“** bzw. **„bezüglich der ausgeführten Arbeitstätigkeit“**;
- b) Beschluss zur Versetzung in den Ruhestand wegen Arbeitsunfähigkeit.

Auszahlung der Rente: Die Arbeitsunfähigkeitsrente wird ab dem Tag nach der Entlassung aus dem Dienst ausgezahlt.

Wie erhält man die Leistung? Beim NFIAÖV/INPDAP versicherte öffentlich Bedienstete erhalten die Rente auf Ansuchen der betreffenden Person, das ohne Frist beim Landessitz

des Institutes einzureichen ist. Zehn Jahre nach Übertritt in den Ruhestand verjähren die nicht eingetriben Rentenzahlungen.